

H A I L E R

S A T Z U N G

=====

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesangverein Frohsinn 1868 Hailer"; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen, Stadtteil Hailer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten den Chorgesang und das Liedgut auf breiter Grundlage durch
 - a) Veranstaltungen von Konzerten und Liedvorträgen
 - b) regelmäßige wöchentliche Gesangsstunden
 - c) Veranstaltungen von unterhaltendem Charakter, die der Bevölkerung das Liedgut näher bringen,
zu fördern.
- (2) Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 55 AO oder der künftig an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann auf eine begrenzte Zeit das notwendige Hilfspersonal stundenweise angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die regelmäßig an den Übungsstunden der Chöre teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne an den Übungsstunden der Chöre teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ein Mitglied, das länger als 15 Jahre den Verein als Vorsitzender leitete, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können sich von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreien lassen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, daß der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einer Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, er muß also bis spätestens 30. November eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen bzw. einem Jahresbeitrag (§ 8) im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen. Die zweite Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und muß einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft enthalten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar oder mit dem Vermerk "Empfänger verweigert die Annahme" zurückkommt. Die Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, gegen den es kein vereinsinternes Rechtsmittel gibt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung (einschl. der Satzung des Hess. Sängerbundes) bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den angesetzten Übungsstunden teilzunehmen.
- (2) Sofern die stimmliche Zusammensetzung der verfügbaren Sänger und Sängerinnen es erlaubt, wird der Verein aktiven Mitgliedern bei besonderen Anlässen (70. Geburtstag, Eheschließung etc.) ein Ständchen darbieten.

- (3) Mit Zustimmung der Angehörigen bzw. auf deren Wunsch wird auch bei Beisetzungsfierlichkeiten eines bis zu seinem Ableben aktiven Mitglieds gesungen.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, daß vorstehende Absätze 2 und 3 Anwendung finden.

§ 8 Sonstige Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung),
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu berufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung, die sodann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder ohne Rücksicht darauf, ob dieser Bruchteil erreicht wird, mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muß, vertreten. Bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden sind ausnahmsweise der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer an, von denen der erste auch die Funktion des 2. Kassierers, der zweite auch die des 2. Schriftführers und der dritte auch die des Pressewartes übernimmt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorher einzuholen ist.
- (5) Der 1. Kassierer ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches, analog § 30 BGB, besonderer Vertreter des Vereins.
- (6) Für den Fall, daß gegen den Verein vor einem ordentlichen Gericht eine Klage anhängig gemacht werden sollte, ist unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig; Ausnahme siehe § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung.
- (6) Die Durchführung der Wahl des Vorstandes obliegt einem von der Jahreshauptversammlung eingesetzten Wahlausschuss, der aus maximal drei Vereinsmitgliedern besteht und ein Mitglied aus seinen Reihen für die Dauer der Wahlhandlung zum Versammlungsleiter bestimmt.

§ 18 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (2) Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit unvereinbare Geschäfte.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit

sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Inabesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
3. Erstellung des Jahresberichtes für die Hauptversammlung;
4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern."

§ 22 Der Vorsitzende

- (1) Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es erforderlich ist oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
- (2) Für die Einberufung des Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Form und einer Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Einberufung kann auch durch die Festlegung des Termins in der vorhergehenden Sitzung des Vorstandes bewirkt werden.

§ 23 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer leitet den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederlisten.
- (2) Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes hat er Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

§ 24 Der Kassierer

- (1) Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter, analog § 30 BGB, befugt, Beiträge, Gebühren und Umlagen einzuziehen.
- (2) Der 1. Kassierer ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, auf Anweisung des Vorstandes oder auf Grund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten.
- (3) Der 1. Kassierer hat der Jahreshauptversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 25 Der Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter hat die Aufgabe, die Belange der Vereinsjugend gegenüber dem Verein sowie beim Hessischen Sängerbund zu vertreten.

§ 26 Der Pressewart

Der Pressewart hat mit Zustimmung des Vorstandes für das Erscheinen der Vereinsmitteilungen im Mitteilungsblatt der Stadt Gelnhausen und der örtlichen Presse zu sorgen.

§ 27 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Die aufgenommenen Niederschriften (§ 23 Abs. 2) der Vereinsorgane (§ 10) sind außer von dem Schriftführer von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Waren mehrere Leiter der Versammlung tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 28 Kassenprüfung

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung anlässlich der Wahl des Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt.
- (2) Eine Wiederwahl auf ein weiteres Jahr kann erfolgen. Eine weitere Wiederwahl ist jedoch nicht zulässig.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen anderen Kassenprüfer, der jedoch dem Vorstand nicht angehören darf.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Jahreshauptversammlung, die Kassen- und Buchführung durch den 1. Kassierer zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie diese in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 29 Notenwart

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Notenwart.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins darf nur für gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Übertragung dieses Vermögens auf eine andere natürliche oder juristische Person kann erst nach erfolgter Zustimmung des Finanzamtes Gelnhausen vorgenommen werden.

§ 31 Änderung dieser Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur zulässig, wenn diesbezüglich Anträge bei Einberufung der Jahreshauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 32 Inkrafttreten

Gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 05.03.1977 tritt diese Satzung am 06.03.1977 in Kraft.

Vermerk:

Der Verein wurde am 26. Januar 1979 in das Vereinsregister unter - VR 467 - eingetragen.

Gelnhausen, den 26. Januar 1979

Satzungsänderung:

In der Jahreshauptversammlung am 18. März 2005 wurde die vom Vereinsvorstand beantragte Satzungsänderung beschlossen. Sie tritt am 19. März 2005 in Kraft.

Lt. Bescheid des Amtsgerichts Gelnhausen vom 17. Mai 2005 wurde die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen.

Gelnhausen, den 17. Mai 2005

Hailer, den 25. Juni 2005

Die Vereinsmitglieder